



Sonderbauvorschriften für das Gebiet Giessen Teilrevision

Vorschriften

Vom Gemeinderat festgesetzt am

Der Präsident:

Der Sekretär:

Vom Regierungsrat am

mit Beschluss Nr.

genehmigt

Stand: Öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung

12. März 2015



Art. 21 SBV, rechtskräftig

Art. 21 Quartierschwerpunkt

¹ Die Hälfte der Fläche des Teilbereichs W2 muss als Quartierschwerpunkt öffentlich zugänglich sein. Dieser Bereich kann in östlicher Richtung bis an die im Plan zu den Sonderbauvorschriften bezeichnete Linie verschoben werden.

² Die Gestaltung der öffentlich zugänglichen Flächen des Teilbereichs W2 ist nach den Weisungen der Baubehörde entsprechend den Vorgaben der Projektidee vorzunehmen.

³ Die Kosten dieser Gestaltung werden von den Eigentümern der Teilbereiche W1, W2, W3, M2 und M3 getragen. Bei der Bewilligung von Bauten in diesen Bereichen wird eine anteilmässige Realisierung oder Sicherstellung verlangt.

Art. 21 SBV, neu

Art. 21 Quartierschwerpunkt

von min. 2'632 m² bis max. 2'900 m² im

¹ ~~Die Hälfte der Fläche des Teilbereichs W2 muss als Quartierschwerpunkt öffentlich zugänglich sein. Dieser Bereich kann in östlicher Richtung bis an die im Plan zu den Sonderbauvorschriften bezeichnete Linie verschoben werden.~~

² Die Gestaltung der öffentlich zugänglichen Flächen des Teilbereichs W¹₂ ist nach den Weisungen der Baubehörde entsprechend den Vorgaben der Projektidee vorzunehmen.

³ Die Kosten dieser Gestaltung werden von den Eigentümern der Teilbereiche W1, W2, W3, M2 und M3 getragen. Bei der Bewilligung von Bauten in diesen Bereichen wird eine anteilmässige Realisierung oder Sicherstellung verlangt.